



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/047/2015

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Sczudlek, Eduard	Datum: 30.07.2015
--------------------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	24.08.2015		öffentlich

Bereitstellung einer gemeindlichen Fläche für eine zentrale Flüchtlingsunterkunft

hier: Trainingsplatz westlich des Stadions im Freizeitpark Neufahrn Fl.Nr. 2205 Gmkg. Neufahrn

Sachverhalt:

1.

Bekanntermaßen ist das Thema der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Freising und damit auch in Neufahrn ein dringliches und drängendes Thema. Die bisherige Praxis in Neufahrn, die Unterbringung dezentral zu gestalten, reicht insoweit nicht mehr aus. In den letzten Gesprächen mit dem Landratsamt Freising wurde deutlich gemacht, dass mit Inkrafttreten eines Notfallplans auch gemeindliche Schulturnhallen für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Vorgeschlagen wird deshalb, eine Teilfläche aus dem im Eigentum der Gemeinde befindlichen Trainingsplatzes im Freizeitpark Neufahrn für eine zentrale Unterkunft von ca. 150 Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Der Trainingsplatz ist ca. 7.500 m² groß.

Der Platzbedarf für eine ansprechende Unterkunft (Holzständerbauweise, 3-geschossig) wird von einem im Landkreis ansässigen Bauunternehmen mit zwischen 3.300 m² und 4.200 m² angegeben. Dies sei abhängig vom Grundstückszuschnitt und sonstigen Freizeit- und Bewegungsmöglichkeiten für die Flüchtlinge in der unmittelbaren Umgebung.

2.

Die Grundstücksfläche ist Bestandteil der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens (KU) und insoweit auch Inhalt eines Pachtverhältnisses zwischen der Gemeinde Neufahrn und dem KU. Aufgrund dieser Konstellation muss die Zustimmung beider Vertragspartner, die Fläche für den genannten Zweck zur Verfügung zu stellen, vorliegen. Vor der Entscheidung, wer die Maßnahme durchführt – Gemeinde oder KU –, sind steuerliche und vergaberechtliche Vor- und Nachteile zu prüfen und abzuwägen.

Dem Bau der zentralen Flüchtlingsunterkunft für 150 Flüchtlinge, gleich ob über Gemeinde oder KU, ist nur unter der Maßgabe zuzustimmen, dass vertraglich die Bereitstellung von Vollzeitstellen für die Betreuung der Flüchtlinge garantiert wird.

3.

Zur sofortigen, aber nur vorübergehenden Unterbringung von ca. 300 Flüchtlingen bis Frühjahr 2016 schlägt das Landratsamt Freising die Aufstellung einer Traglufthalle vor. Hierzu würde die komplette Fläche des Trainingsplatzes benötigt. Die Halle müsste wieder abgebaut werden, wenn mit dem Bau der zentralen Flüchtlingsunterkunft auf dem Trainingsplatz begonnen werden sollte. Verantwortlich hierfür ist das Landratsamt Freising. Eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde bzw. KU ist erforderlich.

4.

Soweit der Gemeinderat in der heutigen Sitzung dem Bau der Flüchtlingsunterkunft auf dem Trainingsplatz grundsätzlich zustimmt, sind zusammen mit dem KU nachfolgende Punkte abzustimmen:

1. Das KU muss formell der beabsichtigten Nutzung des Trainingsplatzes zustimmen, und bei einer Umsetzung durch die Gemeinde gegebenenfalls die Fläche aus dem Pachtverhältnis freigeben sowie die Unternehmenssatzung entsprechend ändern.
2. Zwischen Gemeinde und KU muss abgestimmt werden, wer letztendlich die Umbaumaßnahme umsetzt. Und dazu:
 - a) Die Maßnahme könnte in Eigenregie (Bau und Unterhaltung) umgesetzt werden. Die Verträge wegen der Unterbringung der Flüchtlinge sind dann nur mit der Regierung von Oberbayern zu schließen.
 - b) Das Bauvorhaben wird durch einen Bauunternehmer, wie in Moosburg oder Langenbach praktiziert, realisiert. Dann ist nur ein Pachtvertrag oder ein Erbpachtvertrag mit dem Bauunternehmer zu schließen. Der Abschluss eines Erbpachtvertrages ist aber nur mit dem Grundstückseigentümer und damit mit der Gemeinde möglich.
 - c) Die Baumaßnahme soll so wertbeständig und qualitativ hochwertig erfolgen (keine Container), dass eine Nachnutzung der Gebäude gesichert wäre.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig von der Entscheidung, Ausgaben keine, wenn das Bauvorhaben durch Bauunternehmer umgesetzt wird. Einnahmen aus Verpachtung, welche nicht eingeplant sind. Die Kämmerei wurde informiert.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Gemeinderat stimmt einer längerfristigen Nutzung eines Teils des Trainingsplatzes im Freizeitpark Neufahrn westlich des Stadions (Teilfläche aus Fl.Nr. 2205 Gmkg. Neufahrn) für den Neubau einer Asylbewerberunterkunft von mindestens 150 Flüchtlingen grundsätzlich zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Kommunalunternehmen „Freizeitpark Neufahrn“ wegen der erforderlichen, grundsätzlichen Entscheidung miteinzubinden. Bei einer zustimmenden Entscheidung soll, soweit vom Kommunalunternehmen beabsichtigt, die Maßnahme über das Kommunalunternehmen abgewickelt werden. Rechtliche Themen (z.B. Steuerrecht, Vergaberecht oder Vertragsrecht) sind vorab zu prüfen. Soweit eine Umsetzung aus rechtlichen aber auch aus finanziellen Gründen durch das Kommunalunternehmen nicht möglich ist, ist beabsichtigt, das Vorhaben über die Gemeinde Neufahrn abzuwickeln. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept ist von der Verwaltung zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

2.

Der Gemeinderat stimmt einer Nutzung des Trainingsplatzes im Freizeitpark Neufahrn westlich des Stadions (Teilfläche aus Fl.Nr. 2205 Gmkg. Neufahrn) für die kurzfristige und vorübergehende Unterbringung von Asylbewerbern in einer Traglufthalle durch das Landratsamt Freising bzw. Regierung von Oberbayern grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, das Kommunalunternehmen „Freizeitpark Neufahrn“ wegen einer erforderlichen, grundsätzlichen Entscheidung miteinzubinden. Die vertragliche Abwicklung kann dann durch das Kommunalunternehmen erfolgen, soweit eben keine rechtlichen oder finanziellen Gründe dagegen sprechen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlage:

- 1 - Luftbildaufnahme